

SATZUNG ZUR REGELUNG DES MARKTWESENS

vom 28.04.1983

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28.04.1983 folgende zur Regelung des Marktwesens, zuletzt geändert am **13.02.2014**, beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Göppingen betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Es finden folgende Jahrmärkte statt: Der Maimarkt am 2. Freitag des Monats Mai und der Martinimarkt am Freitag nach Martini, sofern nicht der 11.11. auf einen Freitag fällt.
- (2) Der Wochenmarkt wird jeweils am Mittwoch und Samstag abgehalten. In der Zeit vom 1. November bis 15. April kann der Wochenmarkt auf den Samstag beschränkt werden. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Tag abgehalten.
- (3) Die Verkaufszeiten werden für die einzelnen Märkte wie folgt festgelegt: Beim

Maimarkt	von	8:00 – 18:00 Uhr,
Martinimarkt	von	8:00 – 18:00 Uhr,
Wochenmarkt	von	7:00 – 13:00 Uhr.

- (4) Die Wochenmärkte finden auf dem Schillerplatz und in der Schillerstraße zwischen der Haupt- und Pfarrstraße und auf dem Schloßplatz und in der Schloßstraße zwischen der Hauptstraße und dem Schloßplatz statt. Der Marktbereich für den Wochenmarkt kann auf den Schillerplatz oder Schloßplatz beschränkt werden. Die Jahrmärkte finden in der Hauptstraße zwischen dem Marktplatz und dem Schillerplatz und auf dem Schillerplatz statt. Das bisherige Marktgebiet soll für die Jahrmärkte um den Marktplatz und die Poststraße bis zur Einmündung Schützenstraße erweitert werden. Der Schillerplatz sowie der Schloßplatz mit Schloßstraße sollen als Ersatzflächen bestehen bleiben.

Als Ersatz für die Schillerstraße soll für die Wochenmärkte die Grabenstraße hinzugenommen werden. Bei Verlegung des Wochenmarktes auf den Schloßplatz soll künftig die Kirchstraße von der Schloßstraße bis Ecke Marstallstraße als Marktgebiet zur Verfügung stehen.

- (5) Im wöchentlichen Turnus findet donnerstags von März bis einschließlich November ein Nachmittagsmarkt statt. Wenn der Marktplatz durch andere Veranstaltungen belegt ist oder der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, entfällt der jeweilige Nachmittagsmarkt.

Die Verkaufszeit für diesen Wochenmarkt wird von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgelegt.

Der Donnerstag-Nachmittagsmarkt findet auf dem südlichen Marktplatz statt.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Stadt Göppingen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
1. die Attraktivität in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (4) Die Vergabe von Standplätzen für den Verkauf des erweiterten Warensortiments ist auf maximal drei Stände pro Markttag und Marktplatz begrenzt.
- (5) Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisansträge bis spätestens 8 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- (6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser beim Marktbeginn nicht Gebrauch gemacht wird, kann der Marktmeister für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 2 bis 5 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Für die Jahrmärkte beginnt die Genehmigungsfrist nach § 42a Landesverwaltungsverfahrensgesetz erst 3 Monate vor dem jeweiligen Markttag zu laufen.

- (9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benützer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (10) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Das Marktgelände wird mit amtlichen Verkehrszeichen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, ausgenommen Marktbeschicker, gesperrt.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. Die Gehwege und Kreuzungen der Stadtstraßen sind freizuhalten, soweit dies vom Marktmeister für erforderlich gehalten und angeordnet wird. Marktbeschicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren; Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden; Ausnahmen können im Einzelfall vom Marktmeister zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Die Standtiefe darf grundsätzlich 2,50 m nicht überschreiten.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

-
- c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhalten der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) beim Wochenmarkt Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehr-richt von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

§ 8

Untersagung des Zutritts

Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet für die Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für die der Stadt entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 7 d,
 3. dem Auf- und Abbau nach § 4,
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1-3,
 5. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 4,
 6. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1 und 2,
 7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 a,
 8. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 3 b,
 9. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 c und d,
 10. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 3 e,
 11. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 4 Satz 1,
 12. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
 13. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
 14. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2,
 15. die Versagung des Zutritts nach § 8
- verstößt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göppingen, den 28.04.1983

Der Vorsitzende des Gemeinderats

gez.: Haller
Oberbürgermeister